



HVBG

HVBG-Info 10/1993 vom 20.04.1993, S. 0878 - 0885, DOK 754.23/017-OLG

**Grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 640 RVO - Urteil des OLG
Nürnberg vom 15.07.1992 - 4 U 2952/91**

Grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 640 RVO;
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Nürnberg vom
15.07.1992 - 4 U 2952/91 -

Das OLG Nürnberg hat mit Urteil vom 15.07.1992 - 4 U 2952/91 -
folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Es stellt einen grob fahrlässigen Verstoß dar, wenn ein Arbeitsunfall dadurch verursacht wird, daß ein Kraftfahrer mit einem Blutalkoholgehalt von 1,34 Promille die zulässige Geschwindigkeit um 68 km/h überschreitet und beim Erkennen eines Radar-Meßgerätes eine Notbremsung einleitet und seinen Pkw nach links zieht, wohl um dem Meßstrahl des Radargerätes zu entgehen.
2. Es besteht kein Anlaß, von der Rechtsprechung des BGH abzuweichen, daß der Kfz-Haftpflichtversicherer nach PflVG § 3 Nr. 1 auch für Ansprüche gegen den berechtigten Fahrer nach § 640 RVO haftet.
3. Solange nicht rechtskräftig feststeht, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Kfz-Haftpflichtversicherer für den Schaden aufkommen muß, besteht für den Sozialversicherer keine Verpflichtung, nach § 640 Abs. 2 RVO auf seinen Regreß ganz oder teilweise zu verzichten. Ein solcher Verzicht kann gegebenenfalls später, sogar noch im Zwangsvollstreckungsverfahren, nachgeholt werden.

Orientierungssatz

Zitierung zu Leitsatz 2: Vergleiche BGH, 1969-05-19, VII ZR 9/67,
NJW 1969, 1665.